

20.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - Rzu **Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein -

A

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995

VP 2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alsbald den Entwurf für eine
In Änderung des Straßenverkehrsgesetzes einzubringen, der effektive
R

In 3. Strafnormen gegen das
R
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

VP 4. Sanktionen gegen das

R 5. Fahren von Kraftfahrzeugen
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

VP 6. Führen von Kraftfahrzeugen
In

R 7. unter dem Einfluß von illegalen Drogen vorsieht.
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8

VP 8. unter Einfluß illegaler Drogen vorsieht.
In

R

Begründung (für das Plenum):

Der Gesetzesantrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein läßt mit der Thematik des Führens von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß illegaler Drogen einen wichtigen Aspekt der Drogenproblematik im Straßenverkehr völlig außer acht. Es ist anerkannt, daß das rechtliche Instrumentarium insoweit unzureichend ist. Denn trotz des hohen Gefährdungspotentials kann das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluß illegaler Drogen nach geltendem Recht nur dann strafrechtlich geahndet werden, wenn konkrete Ausfallerscheinungen, also etwa Fahrfehler, nachweisbar sind. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer erscheint dies nicht länger hinnehmbar.

VP
In

9. Begründung:

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen stellt der Konsum illegaler Drogen im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Zunehmend wird deutlich, daß eine erhebliche Zahl von Kraftfahrern, insbesondere in jungem oder mittlerem Lebensalter, Kraftfahrzeuge unter dem Einfluß illegaler Drogen führen. So ergibt sich z. B. aus einer umfangreichen repräsentativen Feldstudie der Universität Würzburg in Thüringen und Unterfranken, bei der mehr als 20.000 Kraftfahrzeugführer auf freiwilliger Basis mitgewirkt haben, daß 0,61% der Kraftfahrer unter dem Einfluß von Cannabis fuhren. Hochgerechnet auf die Zahl der Kraftfahrer im Bundesgebiet bedeutet dies ein erschreckendes Ergebnis. Da, anders als beim Alkohol, ein Grenzwert für "absolute Fahruntüchtigkeit" nicht festgesetzt werden kann, muß das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen ausnahmslos verboten und unter Androhung effektiver Sanktionen*) gestellt werden.

*) Bei Annahme von Ziffer 3 ist der Begründungstext redaktionell anzupassen.